Wahlordnung für die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern zur Landtagswahl

(Landtagswahlordnung - LWO)

der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Saar

Stand: 09.12.2006

§ 1 Landeswahlvorschlag

- Der Landeswahlvorschlag wird auf einer Landeswahlversammlung durch die gemäß § 17 Landtagswahlgesetz (LWG) gewählten Delegierten (Vertreter) aufgestellt. Dabei entfällt auf jeden Ortsverband ein Delegiertenmandat je angefangene 10 Mitglieder. Stichtag zur Feststellung der jeweiligen Mitgliedszahlen ist der letzte Tag des Monats, der vor dem Beschluss des Landesvorstandes zur Einladung liegt; maßgeblich sind die beim Landesverband gemeldeten Mitglieder der Ortsverbände. Die Delegierten zur Landeswahlversammlung werden in den Ortsverbänden in unmittelbarer und geheimer Wahl aus der Mitte der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet zum Landtag des Saarlandes wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt, die im Tätigkeitsbereich des jeweiligen Ortsverbandes mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Mit der Delegiertenmeldung, die auf einem vom Landesvorstand gestellten Meldebogen erfolgen muss, haben die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter sowie ein Vorstandsmitglied bzw. weiteres Vorstandsmitglied an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Delegierten in Übereinstimmung mit § 17 LWG, der Landessatzung, der Landtagswahlordnung und der Ortsverbandssatzung – insbesondere auf einer ordnungsgemäßen Versammlung des Ortsverbandes in unmittelbarer und geheimer Wahl aus der Mitte der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet zum Landtag des Saarlandes wahlberechtigten Parteimitglieder, die im Tätigkeitsbereich des jeweiligen Ortsverbandes mit Erstwohnsitz gemeldet sind - erfolgt ist; wenn ein Ortsverband hiergegen verstößt, gelten die von ihm bestimmten Delegierten als nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Landeswahlversammlung wird vom Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zahl der dem jeweiligen Ortsverband zustehenden Delegierten und der einzuhaltenden Meldefristen einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf mindestens eine Woche verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Ladung aller im Wahlgebiet zum Landtag des Saarlandes wahlberechtigten Mitglieder der Partei an die in der Adressendatei des Landesverbandes jeweils aufgeführte Anschrift; etwaige weitere Aussendungen ergehen an die gemeldeten Delegierten. Einer Aussendung an die Ersatzdelegierten bedarf es nicht; im Falle ihrer Verhinderung sollen die Delegierten ihre/n jeweilige/n Ersatzdelegierte/n benachrichtigen und etwaige weitere Aussendungen weiterreichen.
- (3) Die Landeswahlversammlung besteht aus den satzungsgemäß gewählten und gemeldeten Delegierten. Die Delegiertenmeldung hat spätestens eine Woche vor der Landeswahlversammlung schriftlich beim Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen; bei verkürzter Ladungsfrist verkürzt sich die Meldefrist auf drei Tage. Fällt der Fristablauf nicht auf einen gewöhnlichen Arbeitstag, muss die Meldung abweichend von Satz 2 am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 12 Uhr bei der Landesgeschäftsstelle eingehen.

- (4) Gemäß § 7 Abs. 5 der Bundessatzung können auch Nichtmitglieder als Bewerberinnen und Bewerber benannt werden.
- (5) Als Bewerberin bzw. Bewerber der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN Saar gemäß § 17 LWG kann nicht benannt werden, wer Mitglied einer anderen Partei ist. Satz 1 gilt entsprechend für ehemalige Mitglieder, soweit sie aus der Partei ausgeschlossen worden oder aus der Mitgliederliste gestrichen worden oder ausgetreten sind. Mitglieder, gegen die wegen parteischädigenden Verhaltens ein Ausschlussverfahren eingeleitet worden ist und die von einem Landesparteitag oder von einem Landesparteirat mit Zweidrittelmehrheit aufgefordert worden sind, sich nicht für die jeweils anstehende Landtagswahl als Bewerberin oder Bewerber nominieren zu lassen oder die aufgefordert worden sind, ihr Landtagsmandat niederzulegen, unterliegen ebenfalls der in Satz 1 genannten Regelung. Satz 1 gilt entsprechend für Mitglieder, gegen die Ordnungsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Ziffern 2 oder 3 der Landessatzung verhängt worden sind während der Dauer der Gültigkeit der Maßnahmen, oder gegen die Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 5 der Landessatzung wirksam sind.
- (6) Die Wahlberechtigung ist zur Landeswahlversammlung durch den Personalausweis oder eine aktuelle Meldebescheinigung nachzuweisen.

§ 2 Kreiswahlvorschläge

- (1) Kreiswahlvorschläge werden in Delegiertenversammlungen (Vertreterversammlungen gemäß § 17 LWG) aufgestellt.
- (2) Die Kreiswahlvorschläge werden durch die gemäß § 17 LWG gewählten Delegierten (Vertreter) aufgestellt. Dabei entfällt auf jeden Ortsverband ein Delegiertenmandat je angefangene 10 Mitglieder. Stichtag zur Feststellung der jeweiligen Mitgliedszahlen ist der letzte Tag des Monats, der vor dem Beschluss des Landesvorstandes zur Einladung liegt; maßgeblich sind die beim Landesverband gemeldeten Mitglieder der Ortsverbände. Die Delegierten werden in den Ortsverbänden in unmittelbarer und geheimer Wahl aus der Mitte der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlkreis zum Landtag des Saarlandes wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt, die im Tätigkeitsbereich des jeweiligen Ortsverbandes mit Erstwohnsitz gemeldet sind. Mit der Delegiertenmeldung, die auf einem vom Landesvorstand gestellten Meldebogen erfolgen muss, haben die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter sowie ein Vorstandsmitglied bzw. weiteres Vorstandsmitglied an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Delegierten in Übereinstimmung mit §17 LWG, der Landessatzung, der Landtagswahlordnung und der Ortsverbandssatzung - insbesondere auf einer ordnungsgemäßen Versammlung des Ortsverbandes in unmittelbarer und geheimer Wahl aus der Mitte der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Landtag des Saarlandes wahlberechtigten Parteimitglieder, die im Tätigkeitsbereich des jeweiligen Ortsverbandes mit Erstwohnsitz gemeldet sind - erfolgt ist; wenn ein Ortsverband hiergegen verstößt, gelten die von ihm bestimmten Delegierten als nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Wahlkreisversammlung wird vom Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, der Zahl der dem jeweiligen Ortsverband zustehenden Delegierten und der einzuhaltenden Meldefristen einberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf mindestens eine Woche verkürzt werden; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Ladung aller im jeweiligen Wahlkreis zum Landtag des Saarlandes wahlberechtigten Mitglieder der Partei an die in der Adressendatei des Landesverbandes jeweils aufgeführte Anschrift; etwaige weitere Aussendungen ergehen an die gemeldeten Delegierten. Im Falle ihrer Verhin-

- derung sollen diese ihre/n jeweilige/n Ersatzdelegierte/n benachrichtigen und etwaige weitere Aussendungen weiterreichen.
- (4) Die Wahlkreisversammlung besteht aus den satzungsgemäß gewählten und fristgerecht gemeldeten Delegierten. Die Delegiertenmeldung hat spätestens eine Woche vor der Wahlkreisversammlung schriftlich beim Landesvorstand über die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen; bei verkürzter Ladungsfrist verkürzt sich die Meldefrist auf drei Tage. Fällt der Fristablauf nicht auf einen gewöhnlichen Arbeitstag, muss die Meldung abweichend von Satz 2 am letzten davor liegenden Arbeitstag bis 12 Uhr bei der Landesgeschäftsstelle eingehen.
- (5) Die Wahlberechtigung ist zur Wahlkreisversammlung durch den Personalausweis oder eine aktuelle Meldebescheinigung nachzuweisen.
- (6) § 1 Abs. 4 und 5 dieser Landtagswahlordnung gelten für Kreiswahlvorschläge entsprechend.

§ 3 Schlussbestimmung

- (1) Die Anfechtung einer Landeswahl- und/oder einer Wahlkreisversammlung einschließlich der dort aufgestellten Listen sowie die Anfechtung der Delegiertenwahlen zu diesen Versammlungen ist nur innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Versammlung zulässig. Zuständig ist das Landesschiedsgericht, das binnen 2 Wochen entsprechend § 14 LSGO durch Alleinentscheid seines/seiner Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung entscheidet; das Einvernehmen aller Beteiligten nach § 16 Abs. 1 LSchGO ist insoweit nicht erforderlich.
- (2) Für Ladungs- bzw. Versandfristen gilt § 17 Abs. 4 der Landessatzung entsprechend.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Landtagswahlordnung, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam sein bzw. werden oder Lücken enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als beschlossen, die dem von der Gesamtkonzeption her Gewollten am nächsten kommt. Hilfsweise und im Falle einer Satzungslücke findet die Landessatzung, ersatzweise die Bundessatzung sinngemäß Anwendung.

beschlossen auf dem Landesparteitag am 09.12.2006 in Heusweiler